



Kontakte

**Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktregelung**

Träger: Verein sozial-integrativer Projekte e.V.

Wasserstr. 9
48147 Münster

Tel: 0251—55126 oder 55123
Fax: 0251—55114

Feller-TOA@vip-muenster.de
Gruenewald-TOA@vip-muenster.de

www.vip-muenster.de

Mitarbeiterinnen:

Ursula Feller, Dipl. Soz.päd./Mediatorin in Strafsachen
Katja Grünewald, Dipl. Soz.päd./Mediatorin in Strafsachen

Termine nach Vereinbarung (auch in den Abendstunden).
Bei Außenterminen und Gesprächen ist der Anrufbeantworter eingeschaltet. Scheuen Sie sich nicht, eine Nachricht zu hinterlassen. Wir rufen zurück!

Als Interessierte/r oder Konfliktbeteiligte/r kann ich mich direkt an die Fachstelle wenden und dort:

- weitere Informationen bekommen und einen Täter-Opfer-Ausgleich anregen
- klären, ob eine solche Maßnahme für mich in Frage kommt und Auskünfte über mögliche Verfahrensabläufe erhalten

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich:
www.toa-servicebuero.de



Informationen

Öffentliche Verkehrsmittel zur Fachstelle:
Buslinien vom Hauptbahnhof 1, 5, 6, 15, 16,
Haltestelle : **Bült** ●
Linien 9,17 Richtung Kinderhaus,
Haltestelle : **Neubrücktentor** ●



Vereins- und Spendenkonto:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50, Konto-Nr. 180 020 97



**Fachstelle für
Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktregelung**

**TÄTER-OPFER-AUSGLEICH
UND
KONFLIKTREGELUNG
IN
JUGENDSTRAFSACHEN**

Wasserstr. 9, 48147 Münster
Tel.: 0251 - 55126 oder 55123
Fax: 0251 - 55114



Verein sozial-integrativer Projekte



Täter-Opfer-Ausgleich



Chancen



Verfahren

Bedeutet:

Ein Konflikt oder eine Straftat ist mit vielen unangenehmen Folgen verbunden: zum Beispiel körperliche und seelische Verletzungen, Ängste, Aggressionen, Schuldgefühle, Sachschäden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Möglichkeit zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung. Mit Unterstützung eines unparteiischen Vermittlers können die Ursachen, Hintergründe und Folgen der Tat besprochen und eine Wiedergutmachung ausgehandelt werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich möchte für Geschädigte und Beschuldigte eine faire, gleichberechtigte Chance bieten, den Konflikt zu bearbeiten und gemeinsam eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

Ein Ausgleich ist möglich:

Wenn der oder die Beschuldigte die Verantwortung für die Straftat übernimmt und bereit ist, den Schaden wieder gutzumachen.

Wenn der oder die Geschädigte mit einem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden ist.

Als Geschädigte/r kann ich gegenüber dem Täter / der Täterin

- meinen Ärger und meine Verletztheit ausdrücken
- meine Interessen und Belange selber vorbringen
- meine Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konfliktes äußern
- gegebenenfalls direkt und unbürokratisch Schadenswiedergutmachung erhalten

Als Täter bzw. Täterin kann ich

- mich der Tat und ihren Folgen stellen
- die Hintergründe für mein Verhalten schildern
- mich für mein Verhalten entschuldigen
- den entstandenen Schaden nach meinen Möglichkeiten wieder gutmachen

Wird eine gemeinsame Lösung des Konfliktes gefunden, kann ein Gerichtsverfahren eventuell vermieden werden.

Ablauf:

Die Fachstelle erhält von den Verfahrensbeteiligten, (Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Gericht oder den Konfliktbeteiligten) den Auftrag, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.

Ein Vermittler führt getrennte Einzelgespräche mit den Konfliktparteien:
-um ihre Sicht der Tat nachzuvollziehen,
-ihre Vorschläge zur Wiedergutmachung zu klären
-und sie auf das mögliche Ausgleichsgespräch vorzubereiten.

Im gemeinsamen Ausgleichsgespräch im Beisein des Vermittlers werden Hintergründe und Folgen der Tat besprochen und es kann eine Wiedergutmachung vereinbart werden.

Ist ein Ausgleichsgespräch nicht gewünscht, kann eine Schadensregulierung auch über den Vermittler in Einzelgesprächen erfolgen.

Die Fachstelle kontrolliert die getroffene Vereinbarung und informiert die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen.

Mögliche Ausgleichsleistungen:

Die geschädigte Person nimmt eine persönliche Entschuldigung des bzw. der Beschuldigten an.

Der bzw. die Beschuldigte zahlt ein Schmerzensgeld an die geschädigte Person oder repariert Sachschäden bzw. bezahlt sie.

Die Beteiligten einigen sich auf eine symbolische Wiedergutmachung (z.B. ein Geschenk oder eine gemeinsame Aktivität).